

Az.: 1 A 273/15
5 K 2306/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 17. Juli 2015

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 26. März 2015 - 5 K 2306/14 - zugelassen, soweit die Klage hinsichtlich der hilfsweise gestellten Anträge zu 4 und 5 abgewiesen worden ist. Im Übrigen wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

- 2 Der Kläger hat hinsichtlich der Klageabweisung der hilfsweise gestellten Anträge zu 4 und 5 gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die Berufung wegen von ihm geltend gemachter ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen ist.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klageabweisung der Hilfsanträge zu 4 und 5 damit begründet, dass der dort geltend gemachte Anspruch des Klägers aus § 24 Abs. 2 SGB VIII im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Entscheidung noch nicht fällig gewesen sei. Die Beklagte habe dem Kläger den konkreten Betreuungsplatz nicht früher als drei Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn - hier: 1. August 2015 - müssen. Der Kläger hat in der am 23. Juni 2015 fristgerecht eingegangenen Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung geltend gemacht, dass sein Anspruch zwischenzeitlich auch nach Auffassung des Verwaltungsgerichts fällig geworden sei. Dies trifft zu. Die sich durch Zeitablauf ergebende Veränderung der Sach- und

Rechtslage ist hier auch zu berücksichtigen, so dass die Berufung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO mit der aus dem Tenor ersichtlichen Beschränkung zuzulassen ist. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des insoweit ebenfalls geltend gemachten Zulassungsgrundes aus § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO kommt es nicht mehr an.

II.

- 4 Im Übrigen ist der Antrag auf Zulassung der Berufung unbegründet.
- 5 Der Kläger hat hinsichtlich der Abweisung der Klage zu den Anträgen zu 1 bis 3 nicht dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm innerhalb der Begründungsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 6 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hat der Kläger nicht dargelegt. Dieser Zulassungsgrund erfordert eine Auseinandersetzung des Zulassungsantrags mit den tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts, die mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden müssen, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 1 BvR 2011/10 -, juris Rn. 17).
- 7 Der Vortrag des Zulassungsantrags, es stelle einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz nach § 88 Abs. 1 VwGO (gemeint ist: § 86 Abs. 1 VwGO) dar, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen „R.....“, „G.....“ und „K.....“ keine Kapazitätsermittlung vorgenommen habe, vermag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils schon deshalb nicht zu begründen, weil er sich mit diesem nicht in der von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO

geforderten Weise auseinandersetzt. Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung nicht darauf gestützt, dass in den vorgenannten Einrichtungen keine Betreuungsplätze verfügbar seien, sondern dass die Beklagte für diese kein Belegungsrecht habe, weil es sich um Einrichtungen freier Träger handle. Die Beklagte könne nicht verpflichtet werden, dem Kläger einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung zuzuweisen, die nicht in ihrer Trägerschaft stehe. Diese Ausführungen des Verwaltungsgericht stehen im Einklang mit der - im angefochtenen Urteil auch zitierten - Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 24. November 2014 - 1 B 251/14 -, juris Rn. 14).

- 8 Soweit der Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend macht, weil das Verwaltungsgericht von der Zulässigkeit der Klage als allgemeine Leistungsklage ausgegangen sei, die Klage gemäß § 75 VwGO jedoch als Untätigkeitsklage auch ohne die Durchführung eines Vorverfahrens zulässig gewesen sei und bei der erfolgten Abweisung der Klageanträge zu 1 bis 3 der Beklagten jedenfalls gemäß § 161 Abs. 3 VwGO die Kosten hätten auferlegt werden müssen, teilt der Senat die Auffassung des Klägers nicht. Das Verwaltungsgericht hat die Anträge des Klägers zutreffend gemäß § 88 VwGO sachdienlich dahingehend ausgelegt, dass es sich um eine allgemeine Leistungsklage handelt. Nicht zielführend ist dabei insbesondere der allgemeine Hinweis des Zulassungsantrags darauf, dass die Zuweisung eines Betreuungsplatzes nach allgemeiner Meinung „ein Bescheid“ (gemeint ist: ein Verwaltungsakt) sei, da es offensichtlich ist, dass die Beklagte im Hinblick auf den - unstreitig bestehenden - Anspruch des Klägers auf frühkindliche Förderung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII einen Verwaltungsakt mit dem Inhalt erlassen könnte, dass dem Kläger ein bestimmter Betreuungsplatz zugewiesen würde. Da der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach der Rechtsprechung des Senats aber kein Anspruch auf (rechtliche) Zuweisung eines Betreuungsplatzes, sondern ein Anspruch auf (tatsächliche) Bereitstellung eines Betreuungsplatzes ist und dessen Erfüllung (erst) dann anzunehmen ist, wenn der Anspruchsberechtigte tatsächlich über einen Betreuungsplatz verfügt (Senatsbeschl. v. 1. September 2014 - 1 B 157/14 -, juris Rn. 7), bedarf es diesbezüglich weder des Handelns der Beklagten in Form des Erlasses eines Verwaltungsakts im Allgemeinen noch des Erlasses eines Zuweisungsbescheides im Besonderen, sondern ist die tatsächliche Bereitstellung eines Betreuungsplatzes ausreichend. Ist die Beklagte aber in der Wahl der Form ihres (Verwaltungs-)Handelns zur Erfüllung des Anspruchs des Klägers frei, bedeutet dies

zugleich, dass eine Verpflichtungsklage, zu der die „Untätigkeitsklage“ ein Unterfall darstellt, mit dem Ziel, die Beklagte zum Erlass eines Bescheides über die Zuweisung eines Betreuungsplatzes zu verpflichten, selbst dann keinen Erfolg haben könnte, wenn eine Verpflichtung zur Bereitstellung des Betreuungsplatzes zu bejahen wäre; eine solche Auslegung des Klagebegehrens wäre ersichtlich nicht sachdienlich. Ob das Verwaltungsgericht auch dann im Hinblick auf § 88 VwGO noch eine sachdienliche Auslegung der Klageanträge zu 1 bis 3 dahingehend hätte vornehmen dürfen, dass der Kläger keinen Verwaltungsakt über die Zuweisung eines Betreuungsplatzes, sondern die tatsächliche Bereitstellung eines solchen begehrte, wenn der Kläger ausdrücklich den Erlass eines Verwaltungsakt mit dem Inhalt der Zuweisung beantragt hätte, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, da der Kläger lediglich die „Zuweisung“ eines Betreuungsplatzes beantragt hatte.

9 Ist das Verwaltungsgericht zutreffend vom Vorliegen einer allgemeinen Leistungsklage ausgegangen, bedarf die Frage, ob die Vorschrift des § 161 Abs. 3 VwGO auf die Kostenentscheidung des erstinstanzlichen Urteils überhaupt hätte Anwendung finden können, weil das Verwaltungsgericht vor einer Bescheidung des Widerspruchs durch die Beklagte in der Sache entschieden hat (ablehnend: OVG LSA, Beschl. v. 28. April 2006 - 4 L 365/05 -, juris Rn. 10; Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 161 Rn. 35; im Ergebnis Clausen, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, § 161 Rn. 40 m. w. N., Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl., § 161 Rn. 21; wohl auch BVerwG, Beschl. v. 23. Juli 1991 - 3 C 56.90 -, juris Rn. 13; bejahend: Neumann, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl., § 161 Rn. 217), keiner Entscheidung, so dass die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nicht in Betracht kommt.

10 2. Die Berufung ist auch nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen. Solche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht voraussichtlich größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 194; st. Rspr.). Ein erhöhter Begründungsaufwand in Bezug auf eine in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage indiziert besondere rechtliche Schwierigkeiten (BVerfG, Kammerbeschl. v. 10. September

2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 21). Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Tatsachen- oder Rechtsfragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind.

- 11 Solche Schwierigkeiten zeigt der Zulassungsantrag schon deshalb nicht auf, weil er keine Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit der geltend gemachten Schwierigkeiten enthält. Dem Vortrag, hinsichtlich der in den Klageanträgen zu 1 bis 3 benannten Kindertageseinrichtungen seien Kapazitätsermittlungen erforderlich, liegt ausschließlich die Rechtsauffassung des Klägers zu Grunde, wogegen sich das angefochtene Urteil zur Frage der Kapazität der vorgenannten Kindertageseinrichtungen nicht verhält und aus seiner - für die Entscheidungserheblichkeit allein maßgeblichen - Sicht auch nicht verhalten musste. Gleiches gilt sinngemäß für die als besonders schwierig bezeichnete Frage, „ob es sich bei der Zuweisung eines Betreuungsplatzes um einen Bescheid handelt oder nicht“.
- 12 3. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat der Kläger ebenfalls nicht dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist.
- 13 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers bereits deshalb nicht, weil der Zulassungsantrag zu der dort aufgeworfenen Frage, „inwieweit die Zuweisung eines Betreuungsplatzes einen Verwaltungsakt darstellt oder nicht“, keine dem Darlegungserfordernis entsprechende Ausführungen zur Entscheidungserheblichkeit oder einem bestehenden Klärungsbedarf enthält. Die vom Kläger formulierte Frage

dürfte darüber hinaus einer abstrakten Klärung nicht zugänglich sein, weil die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht daran gehindert sind, die Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch Erlass eines Verwaltungsakts vorzunehmen, so dass für jede „Zuweisung“ im Sinne des Anbietens eines Betreuungsplatzes zur Erfüllung des entsprechenden Anspruchs aus § 24 Abs. 2 oder 3 SGB VIII im Einzelfall zu prüfen ist, ob es sich um einen Verwaltungsakt handelt oder nicht.

- 14 Soweit der Zulassungsantrag ausführt, dass „weder der Einfluss von § 59 Abs. 1 S. 2 SGB X noch der Einfluss des allgemeinen Polizeirechts, insbes. des § 3 SächsPolG auf die Möglichkeiten des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Einflussnahme auf die Träger der freien Jugendhilfe in diesem Sinne auch nur ansatzweise geklärt“ seien, entspricht auch dies ersichtlich nicht den Anforderungen an die Darlegung der Voraussetzungen des § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.
- 15 3. Der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund aus § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO liegt ebenfalls nicht vor.
- 16 Der Zulassungsantrag rügt eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht aus § 86 Abs. 1 VwGO, weil das Verwaltungsgericht hinsichtlich der in den Klageanträgen zu 1 bis 3 bezeichneten Kindertageseinrichtungen keine Kapazitätsprüfung vorgenommen habe.
- 17 Mit diesem Vortrag kann die Zulassung der Berufung nicht erreicht werden, weil weder ein Verfahrensmangel noch darlegt ist, warum das angefochtene Urteil auf den nicht vorgenommenen Kapazitätsermittlungen beruhen sollte. Das Verwaltungsgericht hat keine Kapazitätsermittlungen zur Sachaufklärung vorgenommen, weil es auf der - hier allein maßgeblichen - Grundlage seiner Rechtsauffassung, dass die Beklagte über kein Zuweisungsrecht für die vom Kläger in seinem Anträgen zu 1 bis 3 bezeichneten, von freien Trägern betriebenen Einrichtungen verfüge, nicht mehr darauf ankam, ob dort Betreuungsplätze tatsächlich vorhanden waren, die dem Kläger hätten zugewiesen werden können. Hiergegen ist nichts zu erinnern.
- 18 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird - in dem durch Satz 1 der Entscheidungsformel bezeichneten Umfang - als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht